

Skripten - Zivilrecht

# Grundwissen Sachenrecht I

Mobiliarsachenrecht

von

Karl E Hemmer, Achim Wüst

überarbeitet

Grundwissen Sachenrecht I – Hemmer / Wüst

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

hemmer/wüst Würzburg 2010

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 89634 960 6

## § 1 Einleitung

### A. Systematische Einordnung des Sachenrechts

*System des BGB*

Das BGB ist in fünf Bücher aufgeteilt: Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht. <sup>1</sup>

Der Allgemeine Teil enthält Normen, die, wie der Name schon sagt, für alle anderen Bücher ebenfalls gelten. Mathematisch gesprochen sind die Normen dieses Teils quasi vor die Klammer gezogen worden.

*„lex-specialis-Grundsatz“*

Es gibt aber in den anderen Büchern Spezialregelungen, die der jeweiligen Materie besser gerecht werden. Dann müssen die Regeln des Allgemeinen Teils hinter diesen zurückstehen. Damit haben Sie bereits einen wichtigen Grundsatz kennen gelernt:

**hemmer-Methode:** Die speziellere Norm verdrängt die allgemeinere, *lex specialis derogat legi generali*.

Dieses System gilt aber nicht nur für das BGB als Ganzes, sondern auch für jedes einzelne Buch.

Das dritte Buch des BGB, das Sachenrecht, ist in den §§ 854 bis 1296 BGB geregelt.

*Def. „Sachenrecht“*

Das Sachenrecht ist die Gesamtheit der Regelungen von dinglichen Rechtsverhältnissen, die vor allem die Beziehung von Personen zu Sachen zum Gegenstand haben.

Die allgemeinen Vorschriften des Schuldrechts, §§ 241 bis 432 BGB, sind grundsätzlich nicht anwendbar, denn dingliche Rechtsgeschäfte enthalten kein verpflichtendes Element.

Anwendbar sind allerdings die §§ 305 ff. BGB.

Das vorliegende Skript beschäftigt sich mit den Rechten an beweglichen Sachen, dem Mobiliarsachenrecht, dem sog. Fahrnisrecht.

Merken Sie sich aber, dass Sie diese Problemstellungen ohne weiteres auch auf Fälle aus dem Immobiliarsachenrecht übertragen können.

Zur Anwendung des an Hand dieses Skriptes erworbenen Wissens in Fällen sei auf die Fallbuchreihe „Die 50 wichtigsten Fälle für Anfangssemester“ aus dem Hemmer/Wüst Verlag verwiesen, insbesondere auf die Skripten Sachenrecht I und Sachenrecht II.

**hemmer-Methode:** Hier noch ein paar Anmerkungen zum Umgang mit dem Skript:

1. Sofern Normen zitiert werden, sollten Sie diese lesen.
2. Soweit in ihrem Bundesland erlaubt, sollten Sie sich im folgenden behandelten Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen im Gesetz z.B. durch Unterstreichen kenntlich machen. Belasten Sie Ihren Kopf nicht unnötig mit sturem Auswendiglernen. Der Gesetzeswortlaut ist immer Ausgangspunkt für das juristische Arbeiten. In einer Prüfung ist das Gesetz das einzige Hilfsmittel, auf das sie zurückgreifen können (und auch sollten). Nutzen Sie es!

## B. Grundbegriffe des Sachenrechts

### I. Sache

*Sachbegriff in  
§ 90 BGB  
Sachen = körperliche  
Gegenstände*

Eine **Sache** ist ein **körperlicher Gegenstand, § 90 BGB**. Gegenstand ist alles, was Objekt von Rechten sein kann. Körperliche Gegenstände müssen im Raum **abgrenzbar** sein, entweder durch eigene körperliche Begrenzung, durch Fassung in einem Behältnis oder sonstige künstliche Mittel wie Grenzsteine oder Einzeichnungen in Karten.

2

Daher sind Allgemeingüter wie freie Luft und fließendes Wasser keine Sachen i.S.d. § 90 BGB.

**Keine Sachen** sind außerdem das Licht, die elektrische Energie, Computerdaten und Computerprogramme, wohl aber deren Verkörperung in einem Datenträger. Es fehlt an dem Tatbestandsmerkmal Körperlichkeit.

Gemäß § 90a S. 1 BGB sind Tiere keine Sachen i.S.d. § 90 BGB, aber diesen nach § 90a S. 3 BGB gleichstellt.

*Bewegliche Sache*

Eine **bewegliche Sache** meint **beweglich im Rechtssinne**. Beweglich ist jede körperliche Sache, die nicht Grundstück, den Grundstücken gleichgestellt oder Grundstücksbestandteil (§§ 93-96 BGB) ist.

3

*Unbewegliche Sache*

**Unbewegliche Sachen** sind daher Grundstücke oder Grundstücksbestandteile i.S.d. §§ 93-96 BGB.

4

*Beispiele für wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind Gebäude (§ 94 I S. 1 BGB) oder Pflanzen (§ 94 I S. 2 BGB).*

**hemmer-Methode:** Aus diesem Grund kann ein Gebäude nicht unabhängig vom Grundstück übertragen werden. Das Gebäude ist nicht sonderrechtsfähig.

Was wesentliche Bestandteile einer beweglichen Sache sind, richtet sich nach § 93 BGB.

4a

Demnach kommt es darauf an, ob der Bestandteil nicht von der Sache getrennt werden kann, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Wesentliche Bestandteile sind nicht sonderrechtsfähig, d.h. an ihnen können keine eigenen Rechte bestehen.

*Bsp.: Keine wesentlichen Bestandteile einer Sache (Legaldefinition in § 93 BGB) sind Motor oder Reifen des Autos, da diese austauschbar sind, ohne dass weder die eine noch die andere Sache beschädigt wird oder die jeweiligen Sachen ihre Selbständigkeit verlieren. Dagegen ist die Karosserie wesentlicher Bestandteil.*

**II. Dingliches Recht**

*Begriff „dingliches Recht“*

Ein dingliches Recht ist ein gegenüber jedermann wirkendes Herrschaftsrecht (absolutes Recht), das sich auf eine Sache bezieht. Dabei unterscheidet man das Vollrecht (Eigentum) und beschränkt dingliche Rechte, die sich in Verwertungs- (z.B. Pfand- und Grundpfandrechte), Nutzungs- (z.B. Nießbrauch, Dienstbarkeiten), und Aneignungsrechte (z.B. Erwerbsrechte) untergliedern lassen. Der dinglich Berechtigte kann beeinträchtigende Einwirkungen Dritter ausschließen, vgl. §§ 1027, 1065, 1090 II BGB i.V.m. § 1004 BGB.

5

**III. possessorische Rechte**

*Possessorische Rechte = an Besitz anknüpfend*

Possessorische Rechte sind Rechte, die unmittelbar an den Besitz anknüpfen. Sie werden allein aus dem Besitz abgeleitet, unabhängig von einem Recht zum Besitz.

6

**IV. petitorische Rechte**

*Petitorische Rechte*

Petitorische Rechte dagegen werden aus dem Eigentum abgeleitet. Sie knüpfen an ein nach der dinglichen Rechtslage bestehendes Recht zum Besitz an.

7

**V. Eigentum**

*Legaldefinition des Eigentums in § 903 BGB*

Eigentum ist das Recht, mit einer Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen, **§ 903 BGB**. Das Privateigentum als Rechtsinstitut ist durch Art. 14 I S. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleistet (Institutsgarantie).

8

*Eigentum – beschränkte dingl. Rechte*

Das Eigentum ist das **umfassendste dingliche Herrschaftsrecht** an körperlichen Gegenständen. Es umfasst **sowohl die Nutzung als auch die Verwertung** der Sache.

Alle anderen dinglichen Rechte sind daher nur Abspaltungen, „Splitter“, des Eigentumsrechts, da sie nur ein Teilrecht des umfassenden Eigentumsrechts gewähren.

Deswegen werden sie unter dem Begriff beschränkte dingliche Rechte zusammengefasst.

Eigentum kann sowohl an beweglichen als auch an unbeweglichen Sachen bestehen.

## VI. Pfandrechte

*Pfandrecht = Verwertungsrecht*

Pfandrechte geben dem Pfandgläubiger ein dingliches **Verwertungsrecht** an einer Sache. Pfandrechte gewähren dagegen kein Nutzungsrecht.

9

Pfandrechte gibt es nicht nur an beweglichen, sondern auch an unbeweglichen Sachen.

*Bsp.: Faustpfandrecht (bedeutet vertraglich bestelltes Pfandrecht) an beweglichen Sachen, §§ 1204 ff. BGB, Hypothek als Grundpfandrecht an Grundstücken, §§ 1113 ff. BGB.*

## VII. Besitz

*Besitz = anerkannte tatsächliche Sachherrschaft*

Besitz ist die tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache, also kein Rechts- sondern ein **tatsächliches Verhältnis**, das von einem natürlichen Besitzwillen getragen wird, § 854 I BGB.

10

## VIII. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

*Def. Verpflichtungsgeschäft*

**Verpflichtungsgeschäft** (auch Kausalgeschäft oder causa) ist das schuldrechtliche Grundgeschäft, welches Rechtsgrund für die Erfüllung ist.

11

Durch das Verpflichtungsgeschäft, das in der Regel ein Vertrag ist, aber auch ein einseitiges Rechtsgeschäft sein kann, entsteht ein Schuldverhältnis.

*Beispiele für Verpflichtungsgeschäfte: Kauf, Schenkung*

*Def. Verfügung*

**Verfügung** (auch Erfüllungsgeschäft oder Verfügungsgeschäft) ist ein Rechtsgeschäft, das darauf gerichtet ist, die dingliche Rechtslage unmittelbar zu ändern im Sinne einer Bestellung, Aufhebung, Übertragung, Belastung oder sonstiger inhaltlicher Änderung.

*Mit diesem – nicht ganz politisch korrekten – Beispiel können Sie sich die Definition der Verfügung merken: Ein einsamer Geschäftsmann auf einem Hotelzimmer **bestellt** sich eine Bordsteinschwalbe. Diese wird auf der Türschwelle geliefert. Er **hebt** sie **auf**, **überträgt** sie ins Hotelzimmer, dann **belastet** er sie und dadurch wird sie **inhaltlich geändert**.*

*Beispiele für eine Verfügung: Eigentumsübertragung nach § 929 S. 1 BGB oder §§ 873, 925 BGB, Bestellung eines Pfandrechts z.B. nach den §§ 1204 ff. BGB, Übertragung einer Forderung nach § 398 S. 1 BGB (die Rechtsinhaberschaft an der Forderung wird übertragen).*

**hemmer-Methode:** Das letzte Beispiel (Abtretung, § 398 BGB) zeigt, dass Verfügungen nicht ausschließlich im Sachenrecht geregelt sind, sondern auch im Schuldrecht vorkommen können. Umgekehrt können auch rein schuldrechtliche Regelungen Gegenstand des Sachenrechts (z.B. §§ 987 ff. BGB) sein.

**C. Prinzipien des Sachenrechts**

**I. Abstraktionsprinzip**

*Abstraktionsprinzip*

Das Abstraktionsprinzip besagt, dass Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft grundsätzlich in ihrem Bestand unabhängig voneinander sind. Das bedeutet, dass das Erfüllungsgeschäft trotz eines Mangels des Verpflichtungsgeschäftes wirksam ist. Dann ist gegebenenfalls an eine Rückabwicklung nach den §§ 812 ff. BGB zu denken.

12

**hemmer-Methode:** „Abstrakt“ kommt vom lateinischen „abstractere“ und bedeutet loslösen, „abstractus“ heißt also losgelöst.

Aus der Existenz des § 812 I S. 1 BGB können Sie auf das Abstraktionsprinzip schließen. Denn § 812 I S. 1 BGB verlangt als Tatbestandsvoraussetzung für die Rückabwicklung „ohne rechtlichen Grund“. Eben dieser Rechtsgrund ist das Grundgeschäft, die causa. Würden sich causa und Verfügung gegenseitig bedingen, bedürfte es dieser Rückabwicklung nicht. Dann wäre fehlender Rechtsgrund gleichbedeutend mit fehlgeschlagener Verfügung.

**II. Trennungsprinzip**

*Trennungsprinzip*

Nach dem Trennungsprinzip sind Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft in ihrem Bestand streng voneinander zu trennen.

13

Das Verpflichtungsgeschäft begründet nur die Verpflichtung zu einer Verfügung. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung bedarf es eines gesonderten Vollzugsgeschäfts, dem Erfüllungsgeschäft (Verfügung).

*Bsp.: Bei einem Kaufvertrag über ein Mountainbike mit anschließender Erfüllung liegen vor:*

*1. Kaufvertrag als Verpflichtungsgeschäft sowohl für die Übertragung des Eigentums am Mountainbike als auch für die Zahlung des Kaufpreises.*